

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Organisation

12. August 2024

RICHTLINIE

Finanzierung "Zwölftes Partnersprachliches Schuljahr; ZPS"

1. Ausgangslage

Das Zwölfte Partnersprachliche Schuljahr (ZPS) ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die ihr letztes Schuljahr der obligatorischen Schulzeit beendet haben und ihre Kenntnisse in der Partnersprache Französisch vertiefen und erweitern möchten. Die Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Aargau können in den Kantonen Freiburg, Jura oder Wallis im Rahmen des "Regionalen Schulabkommen (RSA)" eine Abschlussklasse (11. Klasse nach System Romandie) besuchen, bevor sie eine Lehre beginnen oder in eine Mittelschule eintreten.

Das Angebot steht als gegenseitiger Austausch oder einseitiger Aufenthalt zur Verfügung, wobei mehrheitlich einseitige Aufenthalte stattfinden. Daraus resultieren Schulungskosten für Infrastruktur, Betrieb und Personalanteil für den Aufnahmekanton, die dem Kanton Aargau seitens der Partnerkantone in Rechnung gestellt werden.

Zusätzliche Auslagen wie beispielsweise Kleinmaterial, Transportkosten oder die Mittagsverpflegung etc. gehen zu Lasten der Eltern.

2. Grundlagen

Basierend auf folgenden Grundlagen handelt es sich beim ZPS um ein Angebot der Volksschule:

- Im RSA wird das ZPS als "Repetition des letzten obligatorischen Schuljahrs in einer anderen Landessprache an einer öffentlichen Volksschule" deklariert.
- Eine Repetition bei Stufenwechsel (3. Sekundarklasse nach Abschluss der 3. Realklasse oder 3. Bezirksschulklasse nach Abschluss 3. Sekundarklasse) findet ebenso innerhalb der Volksschule statt.
- Die Schülerinnen und Schüler besuchen im Gastkanton eine Abschlussklasse in der Volksschule. Ein solcher Besuch ist nur als Volksschülerin oder Volksschüler möglich.

3. Finanzierung

Im Projekt ZPS erfolgt die Finanzierung der Schulgelder gemäss RSA unter finanzieller Kostenteilung zwischen Wohngemeinde und Kanton entsprechend dem Regierungsratsbeschluss 1 vom 17. Oktober 2001.

Die Gemeindeanteile und -entschädigungen sind prozentual an den RSA-Tarif gebunden.

¹ Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 2001 (RRB 2001-001673)

Der Gemeindeanteil berechnet sich wie folgt:

- Infrastruktur-Betriebsanteil (inkl. Personalanteil Schulleitung):
38% vom gültigen RSA-Tarif
- Personalanteil:
27% vom gültigen RSA-Tarif

Der im Rahmen des Regionalen Schulabkommens festgelegte Schulgeldtarif wird alle zwei Jahre angepasst und liegt für die Sekundarstufe I im kommenden Schuljahr 2025/2026 bei Fr. 18'100.-.

Daraus ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Beträge:

Schuljahr 25/26	RSA-Tarif	Gemeindeanteil 38% / 27% gerundet	Gemeindeentschädigung 38% gerundet
Sekundarstufe I	18'100	11'800	6'900

Daraus resultierend müssen die Wohngemeinden für einen ausserkantonalen Schulbesuch aktuell einen Gemeindeanteil von Fr. 11'800.– finanzieren.

Bei der Aufnahme einer ausserkantonalen Gastschülerin oder eines ausserkantonalen Gastschülers beträgt die Gemeindeentschädigung aktuell Fr. 6'900.–. Die Verrechnung erfolgt jeweils per Ende des Schuljahrs. Alle finanziellen Abläufe werden zwischen den beteiligten Kantonen abgehandelt. Die Gemeinden müssen nicht aktiv werden, sondern werden bezüglich der finanziellen Abwicklung von der Sektion Finanzen und Organisation des BKS entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Für die organisatorischen Abläufe ist eine Fachstelle im Kanton Freiburg zuständig.

4. Fragen

Für weitere Fragen:

Nadine Basler
Projektleiterin für Sprach- und Kulturaustausch
062 835 43 32
nadine.basler@ag.ch